

## Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2017 und entsprechend dem Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>46.460.000,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>46.082.700,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>272.400,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>260.700,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>51.579.700,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>51.754.100,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>43.491.600,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>42.618.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>2.218.100,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>8.088.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.870.000,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.048.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.870.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>450 v. H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister